

Johanna Hahn & Ariane Désirée Kari

Leiden Nutztiere unter ihren Haltungsbedingungen? – Zur Ermittlung von Leiden in Tierschutzstrafverfahren, erschienen in *Natur und Recht* 2021, S. 599-607

Zusammenfassung

Wer seinen Hund in einem Zwinger ohne Auslauf hält oder ihn bei starker Sonneneinstrahlung stundenlang im Auto lässt, muss mit einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Tierquälerei rechnen. Wer allerdings Rinder ihr Leben lang an einer Stelle angebunden hält oder sie bei hochsommerlichen Temperaturen tagelang von Deutschland in die Türkei transportieren lässt, wird von der Staatsanwaltschaft nicht verfolgt. Mit dem geltenden Tierschutzstrafrecht ist diese Praxis nicht vereinbar: Nach § 17 Nr. 2 b Tierschutzgesetz (TierSchG) macht sich strafbar, wer einem Wirbeltier länger anhaltende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt – gleich ob Heimtier oder Nutztier. Der Grund für diese Ungleichbehandlung von Heim- und Nutztieren durch die Strafverfolgungsbehörden liegt darin, dass bei Nutztieren die Tatbestandvariante „Leiden“ regelmäßig verkannt wird. Am Beispiel der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern untersucht der Beitrag dann aus juristischer und tiermedizinischer Perspektive, wie mit geeigneten Sachverständigen auch bei Nutztieren die Zufügung von Leiden im Strafverfahren festgestellt werden kann.

Die ganzjährige permanente Anbindehaltung steht seit Jahren in der Kritik: Die Rinder sind am Hals mit Ketten fixiert und stehen in einer Reihe eng an eng nebeneinander auf engstem Raum. Sie können sich nicht fortbewegen, nicht umdrehen, nicht einmal richtig kratzen, und ihr Sozialverhalten nicht ausführen. Ihr Leben ist reduziert auf „Stehen, Liegen, Fressen und Koten“. Die Bundestierärztekammer fordert daher den kompletten Ausstieg aus dieser Haltungsform; Verwaltungsgerichte haben sie bereits als nicht verhaltensgerecht angesehen. Strafrechtliche Verurteilungen und selbst Ermittlungen der Staatsanwaltschaften blieben bislang allerdings aus. Dabei werden mit dieser Haltungsform den Tieren auch strafrechtlich relevante länger anhaltende erhebliche Leiden im Sinne des § 17 Nr. 2 b TierSchG zugefügt.

Leiden im Sinne des § 17 TierSchG sind ein eigenständiger Begriff des Tierschutzrechts. Darunter fallen nach der Rechtsprechung alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortauern. Die Kernfrage bei der Beurteilung von Leiden ist, ob das Tier in seinem Wohlbefinden beeinträchtigt ist. Wohlbefinden wird verstanden als ein Zustand physischer und psychischer Harmonie des Tieres in sich und mit der Umwelt; Voraussetzung für Wohlbefinden sind körperliche Gesundheit und ein in jeder Beziehung normales Verhalten. Zur Feststellung einer Beeinträchtigung des Wohlbefindens kann von Sachverständigen insbesondere das Befindlichkeitskonzept von *Tschanz* herangezogen werden. Danach sind Tiere in ihrem Wohlbefinden beeinträchtigt, wenn ihr Normalverhalten zurückgedrängt oder vollständig unterdrückt wird. Neben Leiden muss nach § 17 Nr. 2 b TierSchG auch deren Erheblichkeit festgestellt werden. Wie Leiden ist auch die Erheblichkeit ein juristischer Begriff. Da mit dem Erfordernis der Erheblichkeit in § 17 Nr. 2 TierSchG Bagatellfälle ausgeschlossen werden sollen, sodass nur „beträchtliche“ Einwirkungen erfasst sind, bedarf es aber auch hier regelmäßig sachverständiger Ausführungen zur *Intensität* der Beeinträchtigungen. Hierfür können insbesondere körperliche Indikatoren oder Verhaltensstörungen herangezogen werden. Bei Rindern in ganzjähriger Anbindehaltung sind feststellbare körperliche Indikatoren, die auf Leiden

IGN-Forschungspreis 2022

schließen lassen, unter anderem Erkrankungen des Euters, des Bewegungsapparats und des Verdauungsapparats. Die Darlegung der Erheblichkeit von Leiden anhand körperlicher Indikatoren am Tier hat den Vorteil, dass – anders als bei der Bewertung von Verhaltensstörungen – jeder Amtstierarzt diese zumindest für die gängigen Tierarten vornehmen kann. Zudem können äußerlich sichtbare Störungen der körperlichen Gesundheit wie eine starke Abmagerung regelmäßig auch auf Bild- und Videomaterial befundet werden; der Sachverständige muss das Tier nicht zwingend vor Ort untersucht haben.

Ein guter Gesundheits- und Ernährungszustand bedeutet allerdings nicht, dass ein Tier nicht leidet. Hinweise auf Beeinträchtigungen im Wohlbefinden und damit Leiden der Tiere geben auch Verhaltensstörungen (eine im Hinblick auf Modalität, Intensität oder Frequenz erhebliche und andauernde Abweichung vom Normalverhalten). Darunter fallen zum einen nach außen deutlich erkennbare abnorme Verhaltensweisen, zum anderen erzwungenes Nichtverhalten. Nach außen deutlich erkennbare abnorme Verhaltensweisen sind beispielsweise Stereotypen, fremd- oder selbstschädigendes Verhalten, Handlungen an nicht-adäquaten Objekten, veränderte abnorme Bewegungsabläufe oder Apathien. Diese klassischen Verhaltensstörungen werden in der Praxis der Gerichte und Staatsanwaltschaften als Nachweis erheblicher Leiden anerkannt.

Neben den bekannteren nach außen erkennbaren Verhaltensstörungen ist aber auch *erzwungenes Nichtverhalten* eine Verhaltensstörung und daher ein deutlicher Hinweis auf erhebliche Leiden. Eine Verhaltensstörung durch erzwungenes Nichtverhalten liegt vor, wenn die Haltungsbedingungen dazu führen, dass arttypische Verhaltensweisen nur stark reduziert oder gar nicht ausgeführt werden können. Nicht von Bedeutung ist hierbei, ob dem Tier das Verhalten physisch unmöglich gemacht wird oder ob das Tier das Verhalten infolge fehlender Umweltreize einstellt oder stark reduziert. Bei einigen Tierarten hat die Feststellung erheblicher Leiden anhand von erzwungenem Nichtverhalten besondere Bedeutung: Schafe und Rinder sind „stille Leider“, sie leiden still und dulden lautlos. Weder bei Schmerzen noch bei Leiden geben sie Lautäußerungen von sich und selbst bei massiver Beeinträchtigung im Wohlbefinden in tierschutzwidrigen Haltungen zeigen sie keine auf den ersten Blick sichtbare Verhaltensstörung. Bei diesen Tierarten wäre es daher verfehlt, von fehlenden offensichtlichen äußerlichen Anzeichen – etwa fehlenden Lautäußerungen – darauf zu schließen, dass die Tiere nicht leiden. Hier ist schlichtweg eine vertiefte ethologische Prüfung dahingehend erforderlich, inwieweit das arttypische Verhalten der Tiere eingeschränkt ist.

Von einigen Gerichten und von Staatsanwaltschaften – und auch von Sachverständigen – wird dies allerdings regelmäßig verkannt und angenommen, dass für die Feststellung von Leiden „empirisch-objektivierbare Leidensanzeichen (Anomalien, Verhaltensstörungen und andere spezifische Indikatoren im Verhalten der Tiere)“ notwendig seien; erzwungenes Nichtverhalten genüge nicht. Diese Auffassung scheint teilweise auf einem Missverständnis eines Urteils des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1987 zu beruhen und ist aus Sicht der Tierverhaltensforschung nicht überzeugend. Es wird übersehen, dass nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Tierverhaltensforschung erzwungenes Nichtverhalten eine Verhaltensstörung *ist* und dass diese auch empirisch-objektivierbar ist, da sie durch Beobachtung des betroffenen Tieres und Vergleich mit dem Normalverhalten oder durch Begutachtung des Haltungssystems objektiv festgestellt werden kann. Ethologische Sachverständige sind in der Lage, erzwungenes Nichtverhalten als Form der Verhaltensstörung objektiv festzustellen. Dabei wird ermittelt, wie stark und in welchem Umfang das vorgefundene Haltungssystem das Normalverhalten des Tieres unterdrückt. Bei Rindern in ganzjähriger Anbindehaltung werden durch das Haltungssystem zahlreiche Grundbedürfnisse stark eingeschränkt oder vollständig verunmöglicht. Bei

IGN-Forschungspreis 2022

einer ethologischen Prüfung durch Sachverständige würde deutlich, dass das Normalverhalten der Rinder fast vollständig unterdrückt wird. Dieses erzwungene Nichtverhalten führt zu Leiden der Tiere. Die Erheblichkeit wird deutlich sichtbar anhand der Vielzahl der betroffenen Funktionskreise und der Summe an Entbehrungen. Es ist davon auszugehen, dass Rindern in Anbindehaltung regelmäßig länger anhaltende und erhebliche Leiden zugefügt werden. Mit den Erkenntnissen der Ethologie und geeigneten Sachverständigen können diese auch in Tierschutzstrafverfahren festgestellt und geahndet werden.